

Kundenkontakt Einspeiser

Telefon: 0800 271 5000
Telefax: 0911 802-15870
E-Mail: kundenservice@n-ergie-netz.de

Änderung der Einspeiseart Ihrer EEG-Eigenerzeugungsanlage

Sie möchten die Einspeiseart Ihre EEG-Erzeugungsanlage wie z.B. von einer Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung ändern.

Ergänzen Sie dafür die beigefügten Unterlagen, unterschreiben Sie und übergeben diese an Ihren Elektroinstallateur. Dieser sendet die Formulare mit der Fertigstellungsanzeige an uns zurück.

Sobald uns die Unterlagen unterschrieben mit einer Fertigstellungsanzeige eines eingetragenen Elektroinstallateurs vorliegen, werden wir den Umbau der Messeinrichtung veranlassen.

Wichtig:

Ein Umbau bzw. ein Umklemmen darf erst nach dem Umbau auf das neue Messkonzept erfolgen.


Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH

i. V. 

Thomas Mayer

i. A. 

Harald Rieß

Anlagen:

Bevor Sie ausfüllen – Informationen und Tipps zu den Formularen

⇒ Formular „Bestellung Messstellenbetrieb und Messung“

Worum es geht: Mit diesem Formular beauftragen Sie uns, einen Zähler für Ihre EEG-Erzeugungsanlage einzubauen. Dabei können Sie zwischen verschiedenen Messkonzepten auswählen.

Was ist zu tun? Bitte geben Sie rechts oben Ihre persönlichen Daten an, kreuzen Sie das gewünschte Messkonzept an und schicken das Formular unterschrieben per Post, per Fax oder am besten per Mail an uns. Vielen Dank.

Messkonzepte auf einen Blick – Schaltbilder: Nähere Informationen zu den Messkonzepten finden Sie im Formular „Bestellung Messstellenbetrieb und Messung“ und in den Schaltbildern auf den Folgeseiten.

Rund ums Recht: Informationen zum gesetzlichen Rahmen erhalten Sie in den Dokumenten „Marktintegrationsmodell nach EEG 2012 II“ und in unseren „Bedingungen für Messstellenbetrieb und Messdienstleitung“

⇒ Formular „Angaben zur Abrechnung“

Worum es geht: Stromerträge, die Sie mit Ihrer EEG-Erzeugungsanlage erwirtschaften, werden von uns in Form einer Gutschrift auf Ihr Konto überwiesen. Hierfür benötigen wir Ihre Bankverbindung.

Was ist zu tun? Bitte geben Sie rechts oben Ihre persönlichen Daten an und kreuzen Sie an, ob Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind oder ob für Sie die „Kleinunternehmerregelung“ gilt. Teilen Sie uns außerdem mit, auf welches Bankkonto wir die Vergütungsgutschriften überweisen sollen und schicken das Formular unterschrieben per Post, per Fax oder am besten per Mail an uns. Vielen Dank.

Unser Tipp: Informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater unter welche steuerliche Regelung Sie als Anlagenbetreiber fallen.

⇒ **Formular „Angaben zur EEG-Umlage“**

Worum es geht: Ob die EEG-Umlage für Sie anfällt, hängt von Faktoren wie „Eigenverbrauch“ oder „Verbrauch durch Dritte“, vor allem aber von gesetzlichen Regeln und Ausnahmeregelungen ab.

Was ist zu tun? Bitte geben Sie rechts oben Ihre persönlichen Daten an und kreuzen Sie die auf Sie zutreffende EEG-Umlagen-Variante an und schicken das Formular unterschrieben per Post, per Fax oder am besten per Mail an uns. Vielen Dank.

Unser Tipp: Die entsprechenden Gesetzestexte und Erklärungen zu den einzelnen Regelungen und Ausnahmen finden Sie auf unserer Seite im Internet auf www.n-ergie-netz.de unter der Rubrik „Einspeiser“.

N-ERGIE Netz GmbH
Kundenkontakt Einspeisung
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Vor- und Nachname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer:

E-Mailadresse

Kundennummer:

nachstehend "Netzbetreiber" genannt

nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt

Anlagenstandort:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Zählernummer

Bestellung Messstellenbetrieb und Messung

1 Gegenstand

Der Anlagenbetreiber beauftragt den Netzbetreiber unter Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers mit dem Einbau der Messeinrichtungen, dem Messstellenbetrieb und der Messung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Bedingungen für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung sind Bestandteil des Vertrages.

2 Messkonzept (bitte ankreuzen)

- Messkonzept 1: Es wird ein zusätzlicher Zähler zur Erfassung der erzeugten Energie eingebaut. Das bereits bestehende Messkonzept verbleibt unverändert. (*Volleinspeisung*).
- Messkonzept 2: Der bestehende Bezugszähler wird durch einen Zwei-Energierichtungs-Zähler ersetzt. (*Überschusseinspeisung*).
- Messkonzept 3: Es wird ein zusätzlicher Zähler zur Erfassung der erzeugten Energie eingebaut. Der bestehende Zähler wird durch einen Zwei-Energierichtungs-Zähler ersetzt. (*Einspeisung mit Erzeugungsmessung*).
- Messkonzept 4: Gemeinsame Messung der bestehenden und der neuen Eigenerzeugungsanlage. Bitte Voraussetzungen im Schaltbild beachten (*Volleinspeisung mit gemeinsamer Erzeugungsmessung*).
- Messkonzept 5: Gemeinsame Messung der bestehenden und der neuen Eigenerzeugungsanlage mit Eigenverbrauch. Bitte Voraussetzungen im Schaltbild beachten (*Einspeisung mit gemeinsamer Erzeugungsmessung*).
- Messkonzept 6: Getrennte Messung der bestehenden und der neuen Eigenerzeugungsanlage mit Eigenverbrauch. Bitte Voraussetzungen im Schaltbild beachten (*Einspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung*).
- Messkonzept 7: Es werden je nach bestehendem Messkonzept zwei oder drei zusätzliche Zähler eingebaut. Bitte Voraussetzungen im Schaltbild beachten (*Kaskadenschaltung*).
- Messkonzept 8: Es wird ggf. ein zusätzlicher Zähler zur Erfassung der erzeugten Energie eingebaut. Zusätzlich wird eine Messeinrichtung für den Strombezug der Allgemeinanlage benötigt. Der bestehende Zähler wird durch einen Zwei-Energierichtungs-Zähler ersetzt.

3 Leistungen und Kosten

Für Vorhaltung und Betrieb von zusätzlichen Messeinrichtungen, sowie für die Erstellung der Abrechnungen werden jeweils die unter www.n-ergie-netz.de veröffentlichten Preise berechnet.

Beim Messkonzept 2, 3, 4 und 8 werden für den einmaligen Wechsel des Wirkverbrauchszählers einmalig 89,25 Euro vom Netzbetreiber verrechnet.

Die Kosten beinhalten 19% Umsatzsteuer. Zur Verrechnung kommt der gesetzlich festgelegte Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung.

4 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

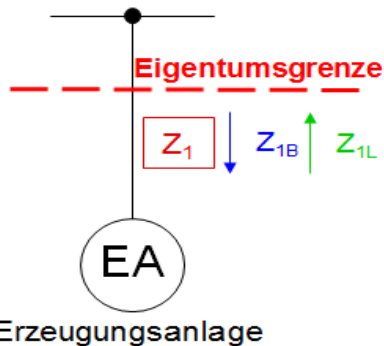
Anlage: Bedingungen für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Ort, Datum

Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Hinweis: Bitte senden Sie uns die Bestellung Messstellenbetrieb und Messung unterschrieben per Post, E-Mail oder Fax zurück. Fax-Nr.: 0911 802-15870.

Messkonzept 1: Volleinspeisung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

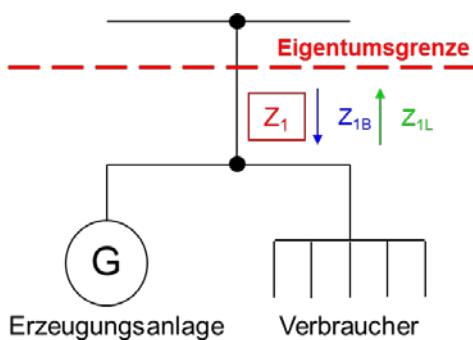
Anwendungsbeispiele:

- Windkraftanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Eigenerzeugungsanlagen mit eigenen Netzverknüpfungspunkt

Z₁: < 100 kW Zwei-Energierichtungs-Wirkverbrauchszähler

Z₁: ≥ 100 kW Zwei-Energierichtungs-Lastgangmessung

Messkonzept 2: Überschusseinspeisung

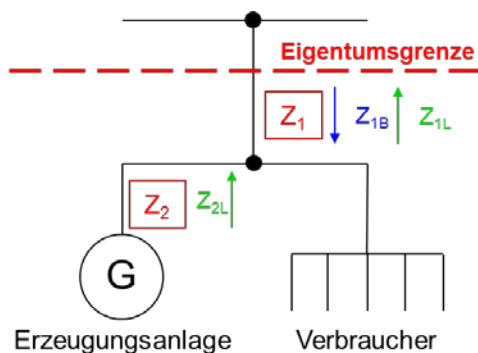


Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

Anwendungsbeispiele:

- KWK-Einspeisung mit gesetzl. Zuschlag auf die Netzeinspeisung
- EEG-Überschusseinspeisung von Anlagen ohne Zonung nach Bemessungsleistung (z.B. Biomasseanlage ≤ 150 kW)
- PV-Anlagen ≤ 10 kWp und > 1 MWp nach EEG 2012-II
- Erzeugungsanlagen ≤ 30 kW und Selbstverbrauch ≤ 30 MWh nach EEG 2014, 2017 und 2021

Messkonzept 3: Einspeisung mit Erzeugungsmessung



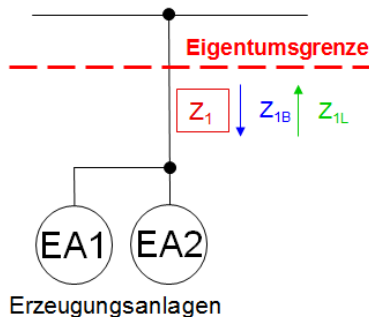
Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

Z₂: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Anwendungsbeispiele:

- KWK-Einspeisung mit gesetzl. Zuschlag auf die Gesamterzeugung
- EEG-Überschusseinspeisung von Anlagen mit Zonung nach Bemessungsleistung (z.B. Biomasseanlage > 150 kW)
- PV-Anlagen mit Selbstverbrauch nach EEG 2009, 2010 und 2012-I
- PV-Anlagen > 10 kWp und ≤ 1 MWp nach EEG 2012-II
- Erzeugungsanlagen > 30 kW oder ≤ 30 kW und > 30.000 kWh selbstverbraucher Menge nach EEG 2014, 2017 und 2021
- Anlagen in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe

Messkonzept 4: Volleinspeisung mit gemeinsamer Erzeugungsmessung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

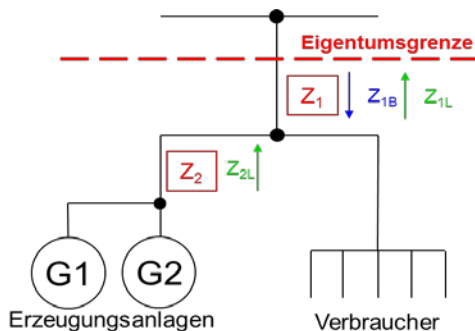
Anwendungsbeispiele:

- Windpark
- PV-Anlagen mit gleicher Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge *)

Voraussetzung:

- Gleicher Energieträger
- Nur EEG-Anlagen ohne Zonung nach Bemessungsleistung
- Identische Anlagenbetreiber

Messkonzept 5: Einspeisung mit gemeinsamer Erzeugungsmessung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

Z₂: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Anwendungsbeispiele:

- PV-Anlagen mit gleicher Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge *)

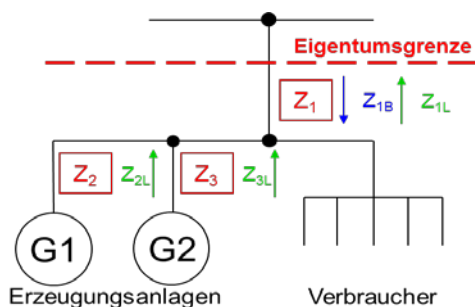
Voraussetzung:

- Gleicher Energieträger
- Nur EEG-Anlagen ohne Zonung nach Bemessungsleistung
- Identische Anlagenbetreiber

Anmerkung:

Abhängig von der Anlagenleistung und dem Vergütungskonzept kann ggf. auf den Zähler Z₂ verzichtet werden.

Messkonzept 6: Einspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

Z₂, Z₃: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Anwendungsbeispiele:

- EEG-Überschusseinspeisung von Anlagen mit Zonung nach Bemessungsleistung
- KWK-Anlagen
- Anlagen in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe nach EEG

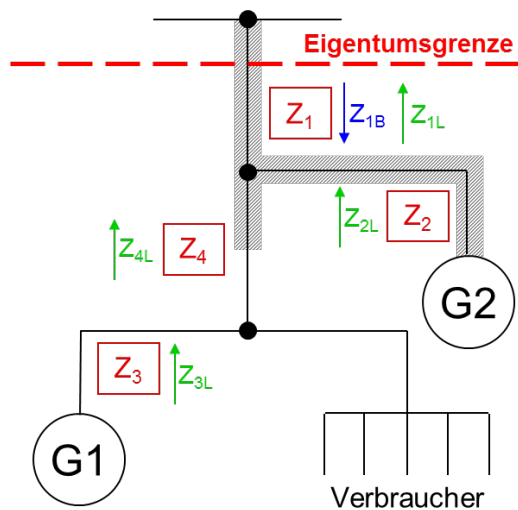
Voraussetzung:

- Gleicher Energieträger (Ausnahme: Anlagen in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe nach EEG)
- Identische Anlagenbetreiber

Anmerkung:

Auf die Zähler Z₂ oder Z₃ kann nicht verzichtet werden, auch dann nicht, wenn die Anlagenleistung keinen Erzeugungszähler bedingen würde

Messkonzept 7: Kaskadenschaltung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung
 Z₂, Z₃, Z₄: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Anwendungsbeispiele:

- Kombination EEG- und KWK-Einspeisung
- Kombination EEG-Einspeisungen mit unterschiedlichen Energieträgern (z.B. Kleinwindanlage und PV-Anlage)

Voraussetzung:

- Werden beide Anlagen in Selbstverbrauch betrieben, so ist G2 bei PV und Wasser-kraft auf 30 kW ^{*1)} und bei einer BHKW-Anlage auf 50 kW ^{*2)} begrenzt.

^{*1)} lt. BMF-Schreiben IV D2-S7124/07/10002:003 v. 21. Mai 11

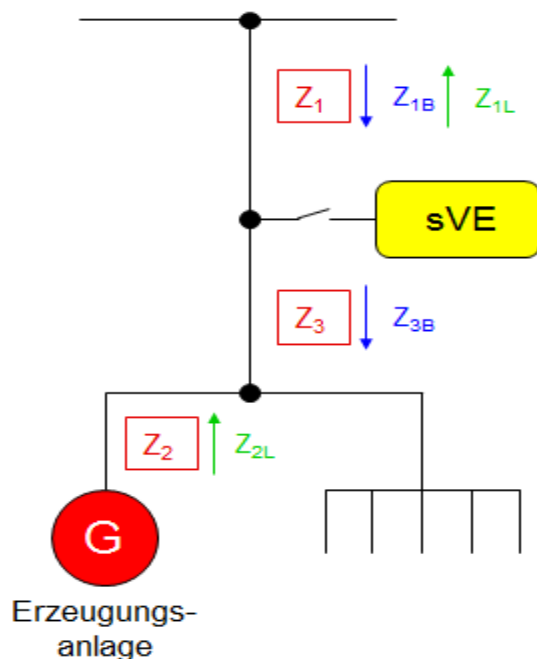
^{*2)} lt. Clearingstellenverfahren 2011/2/2 vom 30. März 2012

- Im schraffierten Bereich dürfen keine Verbraucher angeschlossen sein.
- Identische Anlagenbetreiber

Anmerkung:

Abhängig von der Anlagenleistung und dem Vergütungskonzept kann ggf. auf die Zähler Z₂ und/oder Z₃ verzichtet werden.

Messkonzept 8: Kaskadenschaltung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung
 Z₂: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr
 Z₃: Zähler für Bezug mit Rücklaufsperr

Anwendungsbeispiele:

- PV-Anlage mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung wie z.B. Wärmepumpe, Elektroheizung, Ladeeinrichtungen für Elektromobilität etc.

Voraussetzung:

- Der Betreiber der Erzeugungsanlage, der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie der Letztverbraucher sind personenidentisch.

Anmerkung:

Abhängig von der Anlagenleistung und dem Vergütungskonzept kann ggf. auf den Zähler Z₂ verzichtet werden.

***) Marktintegrationsmodell nach EEG 2012-II (Gesetzesversion gültig ab 01.04.2012 bis 31.07.2014)**

Durch das im EEG 2012-II eingeführte Marktintegrationsmodell ist für PV-Anlagen mit einer Leistung über 10 kWp bis 1 MWp die vergütungsfähige Strommenge ab dem 01.01.2014 auf maximal 90% begrenzt (90%-Regel). PV-Anlagen nach früheren EEG-Versionen und PV-Anlagen mit einer Leistung ≤ 10 kWp und über 1 MWp nach EEG 2012-II haben keine Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge. Nach § 33 Abs. 4 EEG dürfen Anlagen nur über eine gemeinsame Messeinrichtung gemessen werden, wenn sie die gleiche Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge haben. In Verbindung mit der vergütungstechnischen Zusammenfassung der Anlagen nach § 19 EEG kann eine gemeinsame Messeinrichtung von PV-Anlagen gemäß den

Messkonzepten 4 und 5 bei folgenden Konstellationen angewendet werden:

- Alle PV-Anlagen nach EEG 2012-II, die innerhalb von 12 Monaten installiert werden, unterschreiten in Summe die Schwelle von 10 kWp (keine Begrenzung).
- Alle PV-Anlagen nach EEG 2012-II, die innerhalb von 12 Monaten installiert werden, überschreiten in Summe die Schwelle von 10 kWp (90%-Regel).
- PV-Anlagen nach EEG 2021, EEG 2017, EEG 2014, EEG 2012-I und früher werden mit PV-Anlagen nach EEG 2012-II, deren Leistung 10 kWp (installiert innerhalb von 12 Monaten) nicht überschreitet, kombiniert (keine Begrenzung).

Getrennte Messeinrichtungen gemäß **Messkonzept 6 und 7** werden bei diesen Konstellationen angewendet:

- PV-Anlagen nach EEG 2021, EEG 2017, EEG 2014, EEG 2012-I und früher werden mit PV-Anlagen nach EEG 2012-II, deren Leistung 10 kWp überschreitet, kombiniert.
- PV-Anlagen nach EEG 2012-II, die in Summe 10 kWp nicht überschreiten, werden nach über 12 Monaten mit PV-Anlagen nach EEG 2012-II, deren Leistung 10 kWp überschreitet, kombiniert.

Die Messkonzepte sind für Stromlieferung an Verbraucher von <100.000 kWh/a ausgelegt, sollte der Verbrauch >100.000 kWh/a sein, ist für den Zähler Z1 eine Lastgangmessung erforderlich. Zusätzlich muss nach der VDE-AR-N-4105 bei Eigenerzeugungsanlagen >100 kW ein Lastgangzähler eingebaut werden.

Kombination von PV-Gebäudeanlagen mit Inbetriebnahmen zu unterschiedlichen EEG-Versionen

PV-Gebäudeanlage 1	PV-Gebäudeanlage 2	MK 4	MK 5	MK 6	MK 7
EEG 2000, 2004, 2009 oder 2012-I	EEG 2000, 2004, 2009 oder 2012-I	X	X	X	
EEG 2000, 2004, 2009 oder 2012-I	EEG 2012-II (PV ≤ 10 kWp und > 1 MWp)	X	X	X	
EEG 2000, 2004, 2009 oder 2012-I	EEG 2012-II (PV > 10 kWp und ≤ 1 MWp)				X
EEG 2000, 2004, 2009 oder 2012-I	EEG 2014, EEG 2017, EEG 2021	X	X	X	
EEG 2012-II (PV ≤ 10 kWp und > 1 MWp)	EEG 2012-II (PV ≤ 10 kWp und > 1 MWp)	X	X	X	
EEG 2012-II (PV > 10 kWp und ≤ 1 MWp)	EEG 2012-II (PV > 10 kWp und ≤ 1 MWp)	X	X	X	
EEG 2012-II (PV ≤ 10 kWp und > 1 MWp)	EEG 2012-II (PV > 10 kWp und ≤ 1 MWp)				X
EEG 2012-II (PV > 10 kWp und ≤ 1 MWp)	EEG 2012-II (PV ≤ 10 kWp und > 1 MWp)				X
EEG 2012-II (PV ≤ 10 kWp und > 1 MWp)	EEG 2014, EEG 2017, EEG 2021	X	X	X	
EEG 2012-II (PV > 10 kWp und ≤ 1 MWp)	EEG 2014, EEG 2017, EEG 2021				X
EEG 2014, EEG 2017	EEG 2014, EEG 2017, EEG 2021	X	X	X	

Die angegebenen kW Leistungen beziehen sich auf Einspeiseleistung der Erzeugungseinheit.

Bedingungen für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen der N-ERGIE Netz GmbH - nachfolgend Netzbetreiber genannt - und dem Auftraggeber - nachfolgend Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber genannt - hinsichtlich des Messstellenbetrieb und der Messdienstleistung im Bereich Elektrizität auf Grundlage des EnWG.

Zutrittsrecht

Der Auftraggeber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Auftraggeber oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

Mess- und Steuereinrichtungen

1. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Auftraggeber Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vorzusehen.
2. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren.
3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Netzbetreiber führt den Messstellenbetrieb und die Messung mit eigenen Messgeräten durch.

Zahlung, Verzug

1. Die Rechnungsbeträge werden zu dem vom Netzbetreiber in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggeber kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

Ablesung

Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Auftraggeber selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus, abgelesen. Erlangt der Netzbetreiber keine Messdaten des Auftraggebers, kann der Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung oder aufgrund der letzten Ablesung ermittelt werden. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Sonstige allgemeine Bedingungen

1. Der Auftraggeber kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Auftraggeber den Antrag auf Prüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet fallen die Kosten der Prüfung dem Netzbetreiber zur Last, andernfalls sind diese vom Auftraggeber zu tragen.
2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungs- bzw. Gutschriftbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder noch zu entrichten.
3. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt der Netzbetreiber die Menge der bezogenen bzw. eingespeisten Energie für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnitt des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund der vorjährigen Daten durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
4. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

**N-ERGIE Netz GmbH
Kundenkontakt Einspeisung
90429 Nürnberg
Am Plärrer 43**

Vor- und Nachname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer:

E-Mailadresse

Kundennummer:

nachstehend "Netzbetreiber" genannt
Anlagenstandort:

nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Zählernummer

Angaben zur EEG-Umlage:

Für die Berechnung der EEG Umlage sind vom Anlagenbetreiber Angaben erforderlich. Die EEG-Umlage fällt nach §61 ff EEG 2021 auch bei der Versorgung von Dritten oder bei Eigenverbrauch des selbsterzeugten EEG-Stromes an, soweit nicht eine Ausnahme vorliegt.

Volleinspeisung

- Der gesamte aus der Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung bzw. kaufm.-bilanzielle Weitergabe).

Versorgung von Dritten:

- Der in der Anlage erzeugte Strom wird zumindest teilweise von einem Dritten in räumlicher Nähe verbraucht (§ 60 EEG 2017). Die anfallende EEG-Umlage wird vom Anlagenbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber (UNB) entrichtet.

Eigenverbrauchsanlage > 30 kW oder ≤ 30 kW mit mehr als 30.000 kWh Eigenverbrauch

- Der in der Anlage erzeugte Strom wird vom Anlagenbetreiber zumindest teilweise selbst in räumlicher Nähe verbraucht. Eine Versorgung von Dritten wird nicht vorgenommen. Die anfallende EEG-Umlage wird vom Netzbetreiber mit der Einspeisevergütung aufgerechnet und auf der Abrechnung ausgewiesen.

Eigenverbrauchsanlage ≤ 30 kW und weniger als 30.000 kWh Eigenverbrauch

- Der in der Anlage erzeugte Strom wird vom Anlagenbetreiber zumindest teilweise selbst in räumlicher Nähe verbraucht. Eine Versorgung von Dritten wird nicht vorgenommen. Eine EEG Umlage fällt nicht an, weil für die Eigenversorgung die Ausnahme nach §61a vorliegt:

Besondere Ausnahmeregelungen wie z.B. Änderung des Anlagenbetreibers oder von Bestandsanlagen:

- EEG-Umlage entfällt oder verringert sich, da für die Eigenversorgung die Ausnahme nach § _____ EEG 2021 vorliegt (wichtig: zutreffenden EEG-Paragrafen, Absatz und Ziffer eintragen!).

Sollten sich Änderungen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.

Den genauen Gesetzestext finden Sie auf unserer Internetseite. Geben Sie ganz einfach den Web Code 5010 in der Suche ein.

Ort, Datum

Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Anforderungen an EEG – Stromerzeugungsanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet den Netzbetreiber, EEG-Anlagen an sein Netz anzuschließen und den Strom aus diesen Anlagen abzunehmen und zu vergüten. Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 10 Abs. 2 EEG dafür verantwortlich, dass die Ausführung des Anschlusses und die übrigen, für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entsprechen. Die folgenden Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sind zwingend einzuhalten.

Generelle Anforderungen, Verantwortung des Einspeisers:

1. Die Erzeugungs- und Anschlussanlagen des Einspeisers sind mit Rücksicht auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung so zu gestalten und zu betreiben, dass Störungen in der Versorgung oder in den Anlagen des Netzbetreibers und Dritter ausgeschlossen werden.
2. Die Erzeugungs- und Anschlussanlagen sind von einer eingetragenen Elektroinstallationsfirma, deren anlagenspezifische Fachkunde im Einzelfall nachzuweisen ist, zu errichten, dabei sind die gültigen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) nebst den anerkannten Regeln der Technik sowie die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu beachten. Für die Erzeugungsanlage und deren Betrieb und Anschluss ist insbesondere die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ bzw. die TAB für Mittelspannung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - BDEW – sowie die ergänzenden Hinweise des Netzbetreibers einzuhalten. Deren Einhaltung muss durch Sie bzw. Ihren Elektroinstallateur sichergestellt und uns dies vor Beginn der Einspeisung bestätigt werden.
3. Der Einspeiser ist verpflichtet, die Erzeugungsanlage stets im technisch einwandfreien Zustand zu halten, notwendige Überprüfungen der Erzeugungsanlage regelmäßig durch eine Fachkraft durchführen zu lassen und dies auf Verlangen des Netzbetreibers nachzuweisen.
4. Die Inbetriebsetzung der Erzeugungs- und Anschlussanlage ist von einer eingetragenen Elektroinstallationsfirma nach der geltenden technischen Richtlinie durchzuführen und in einem Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren. Eine Kopie des Protokolls ist dem Netzbetreiber auszuhändigen.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vor Inbetriebnahme oder auch später die Einhaltung der technischen Vorgaben zu prüfen. Aus der Durchführung oder Unterlassung der Prüfung kann keine Haftung des Netzbetreibers für eine Mängelfreiheit der Anlage abgeleitet werden.
6. Der Einspeiser muss festgestellte Unregelmäßigkeiten an Erzeugungs- und Anschlussanlagen, einschließlich Messeinrichtungen, unverzüglich dem Netzbetreiber melden.
7. Der Netzbetreiber kann auch nachträglich Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung seines Netzes (z.B. durch unzulässig hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, Phasenanschnittsteuerung, Schwingungspaketsteuerung, unzulässig hohen Blindstrom usw.) und gegen Kurzschlussströme verlangen. Kommt der Einspeiser einer berechtigten

Aufforderung des Netzbetreibers auf Abänderung seiner Erzeugungs- und Anschlussanlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss des Einspeisers stillzulegen, bis der Einspeiser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Aufforderung stillzulegen, wenn die Stilllegung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - einen Strombezug unter Umgehung, Beeinflussung, oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder ohne Zuordnung zu einem Lieferanten zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
9. Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser in diesen Fällen den Grund für die Unterbrechung nachträglich mitteilen und diesen zur Abänderung der Erzeugungs- und Anschlussanlage auffordern. Der Netzbetreiber ist erst dann verpflichtet, Erzeugungs- und Anschlussanlage wieder in Betrieb zu nehmen, wenn der Einspeiser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
10. Änderungen, z.B. Erweiterungen oder Erneuerungen von Erzeugungs- und Anschlussanlagen oder auch Erhöhung oder Verminderung der Einspeiseleistung oder Auswechslung von Schutzeinrichtungen sind rechtzeitig schriftlich mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
11. Für Schäden, die dem Einspeiser, dem Netzbetreiber oder auch Dritten durch die Erzeugungs- und Anschlussanlagen des Einspeisers oder deren Betrieb entstehen, haftet der Einspeiser im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Dieses Haftungsrisiko ist durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken.

Unterbrechung des Netzbetriebs

1. Der Netzbetrieb kann durch den Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.
2. Der Netzbetreiber kann Störungen im Versorgungsnetz, auf deren Ursache er keinen Einfluss hat (z.B. höhere Gewalt oder Störungen durch Dritte) oder die er durch zumutbare Maßnahmen nicht ausschließen kann, nicht verhindern.
3. Der Einspeiser ist verpflichtet, seine Erzeugungs- und Anschlussanlagen für diese Fälle mit entsprechenden Schutzeinrichtungen zu versehen, damit diese im Falle einer Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes keinen Schaden nehmen.

4. Bei betriebsbedingten oder sonstigen Unterbrechungen des Betriebs des Versorgungsnetzes oder bei Arbeiten am Versorgungsnetz ist der Einspeiser verpflichtet, für die Spannungslosigkeit der von seiner Stromerzeugungsanlage zum Netz des Netzbetreibers führenden Anschlussleitungen und Anschlussanlagen zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch, wenn durch Einsatz von Notstromaggregate der Netzbetrieb für die allgemeine Versorgung während notwendiger Arbeiten am Netz aufrechterhalten wird. Der Einspeiser ist verpflichtet, die jeweiligen Bekanntmachungen des Netzbetreibers über Unterbrechungen der Stromversorgung zu beachten.
5. Sind Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Anlagen des Einspeisers notwendig, die eine Freischaltung des Netzes erforderlich machen, ist dies mit dem Netzbetreiber abzustimmen und der Netzbetreiber vom Einspeiser hiermit zu beauftragen.

Stromlieferung

1. Über den Netzanschluss ist der Strombezug für die Erzeugungsanlage möglich. Jede Erzeugungsanlage benötigt zumindest in geringem Maße Strom.
2. Aufgrund des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der daraus resultierenden Verordnungen darf der Strombezug nicht ermöglicht werden, ohne dass ein entsprechender Stromlieferungsvertrag zwischen dem Einspeiser und einem Händler besteht und dem Netzbetreiber nachgewiesen ist. Weiterhin sind die für den Strombezug erforderlichen Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber abzuschließen.
3. Solange der Einspeiser keinen wirksamen Stromlieferungsvertrag für den Strombezug der gegenständlichen Erzeugungsanlage abgeschlossen hat, oder die entsprechende Anmeldung beim Netzbetreiber durch den Lieferanten noch nicht erfolgt ist oder die für den Strombezug erforderlichen Netzanschlussverträge nicht geschlossen sind, darf der Anschluss der Erzeugungsanlage nicht vorgenommen werden bzw. ist die bestehende Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen.

Messung

1. Zur Unterbringung der Mess- und Steuergeräte stellt der Einspeiser Zählerplätze nach den Vorgaben des Netzbetreibers (technische Anschlussbedingungen) auf seine Kosten bereit und unterhält diese.
2. Der Einspeiser hat dafür zu sorgen, dass Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat Verlust, Beschädigung, Auswechslung und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Einbau, Betrieb und Unterhalt der Messeinrichtungen erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Einspeisers durch den Netzbetreiber oder einen fachkundigen Dritten, der die Voraussetzungen eines Messstellenbetreibers nach § 21 des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllt.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt je nach Anlagenumfang, Art der Messung und Vereinbarung monatlich bzw. jährlich. Bei jährlicher Abrechnung erhält der Einspeiser für die Einspeisung von elektrischer Energie eine monatliche Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Vergütung der eingespeisten Energie

1. Der Netzbetreiber vergütet die erzeugte und an das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Energie zu den jeweils für die Erzeugungsanlage des Einspeisers geltenden gesetzlichen Sätzen des EEG.
2. Der Einspeiser hat alle Voraussetzungen und Nachweise für den Vergütungsanspruch und die Vergütungshöhe dem Netzbetreiber auf seine Kosten nachzuweisen.
3. Die Vergütung des eingespeisten Stroms setzt mindestens voraus, dass
 - die vorstehenden Bedingungen eingehalten wurden,
 - die Messung entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen erfolgte,
 - die gesetzlichen Vorschriften und Fristen zur Rechnungsstellung eingehalten werden,
 - der Nachweis erbracht wird, dass der eingespeiste Strom in den Anwendungsbereich des EEG's fällt,
 - bei Photovoltaikanlagen eine Eintragung in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgt ist. Eine Kopie der Anmeldung muss dem Netzbetreiber ausgehändigt werden.
4. Die Nichtbeachtung dieser Regeln kann zu Schadensersatzansprüchen des Netzbetreibers oder Dritter führen und den Anspruch auf die Vergütung nach dem EEG gefährden.
5. Nicht in den Anwendungsbereich des EEG's fallender eingespeister Strom kann nicht vergütet werden.

Wechsel des Einspeisers

Ein Wechsel der Person des Einspeisers wird vom Netzbetreiber erst nach schriftlicher Übereinstimmung der Bekanntgabe sowohl des bisherigen als auch des neuen Einspeisers berücksichtigt. Die Bekanntgabe muss auch Angaben enthalten über das Datum des Wechsels und die für diesen Zeitpunkt festgestellten Zählerstände. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesbezüglich weitere Auskünfte zu verlangen.

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Erzeugungs- und Anschlussanlage erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung verwandt